

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Samtgemeinderatswahl am 11. September 2011

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Im Wahlgebiet der Samtgemeinde Lengerich sind gemäß § 32 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung 24 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Lengerich bildet einen Wahlbereich (§ 7 Abs. 2 NKWG).

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Samtgemeinderatswahl dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 29 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Samtgemeindewahl sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **25. Juli 2011, 18.00 Uhr**, bei der Samtgemeindewahlleitung, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der § 21 ff. NKWG und der § 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **13.06.2011** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

49838 Lengerich, den 29. April 2011


Lühn
(Samtgemeindewahlleiter)